

ist, im Wege der Entscheidung durch die Kirchen- und Schulinspektionen Abhilfe herbeischaffen zu lassen. Ein dahingehender Antrag ist aber bei den zuständigen Inspektionen der Kirche und Schule nicht gestellt worden.

Sollte er gestellt werden und sollten sich dann durch eine solche erstinstanzliche Entscheidung die Beteiligten noch beschwert erachten, so steht den Beteiligten dann noch das Rechtsmittel des Recurses an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium beziehentlich an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes zu."

Hier in dem vorliegenden Falle haben die Petenten die Abhilfe bei der Schul- respective Kircheninspektion nicht nachgesucht, haben also auch schon das erstinstanzliche Rechtsmittel einzuwenden unterlassen und haben einfach bloß um Abänderung des Gesetzes petitionirt und ihre Beschwerden und ihre Klagen an die Kammern gebracht. Es wäre also möglicher Weise sogar im vorliegenden Falle schon möglich gewesen, Abhilfe zu schaffen, wenn die Petenten zuerst an die richtige Stelle gegangen wären. Es wird aber in jedem anderen Falle möglich sein, auch unter den Verhältnissen, wie sie Herr von Trübschler schilderte, Abhilfe zu schaffen, wenn eine gütliche Vereinbarung von vornherein nicht zu Stande kommen sollte.

**Präsident:** Herr von Trübschler, dann Herr Bürgermeister Klöber.

**Rittergutsbesitzer von Trübschler:** Ich glaube nicht, daß Entscheidungen von Seiten des Cultusministeriums und der kirchlichen Behörden vorliegen, welche für die Vertheilung unter die einzelnen Gemeinden für den Fall, daß Härten existiren, einen anderen Modus vorschreiben; ich wüßte auch nicht — das ist die große Schwierigkeit — auf welchem Fuß dieser Modus vorgeschrieben werden sollte. Die Entscheidungen der höheren kirchlichen Behörden, auf die man hier Bezug nimmt, beruhen wesentlich darin, gegen den Widerspruch innerhalb einzelner Gemeinden nachher die Besteuerung nach Maßgabe des Einkommens oder nach einem anderen Fuße als der Steuereinheit und der Köpfe zuzulassen und zu genehmigen, aber in Bezug auf die Vertheilung unter einer Parochie, welche aus verschiedenen Gemeinden besteht, sind, glaube ich, vorausgesetzt, daß sie sich nicht selber darüber einigen, Entscheidungen noch nicht gefallen. Es wäre mir sehr lieb, wenn ich in dieser Beziehung corrigirt würde, denn ich möchte mich in der Frage aus gewissen localen Gründen informiren.

**Bürgermeister Klöber:** Ich bin in der Lage, Herrn von Trübschler an einem praktischen Falle zu beruhigen: die Stadtgemeinde Riesa baut eine große und sehr kostspielige neue Kirche in der Stadt. Es sind zwei kleine

Nachbargemeinden eingepfarrt und es erschien allerdings als eine Härte, daß man diese beiden Gemeinden, die an sich ein Bedürfniß zu einer neuen Kirche absolut nicht hatten, zu den bedeutenden Kosten der Amortisation und Verzinsung des Kirchenbaucapitals heranziehen sollte. Der städtische Kirchenvorstand wollte diese Gemeinden nicht in dem Maße befreien, als es von ihnen gewünscht wurde, und so entschied die Kircheninspektion: der künftige Fuß, nach welchem die bezeichneten Beiträge von den eingepfarrten Gemeinden erhoben werden, wird in der und der Weise festgesetzt. Das ist also der Fall, welchen Herr von Trübschler ausgeschlossen hält.

**Präsident:** Herr Wecke.

**Rittergutsbesitzer Wecke:** Ich kann auch mit einem Beispiele dienen, wo im Wege der gütlichen Vereinbarung ein anderes Abkommen, als es stricte nach dem Gesetze vorgeschrieben ist, zu Stande gekommen ist. Es war dies in der Parochie Ehrenfriedersdorf, zu welcher die Parochie Schönfeld gehört. Die Seelenzahl von Ehrenfriedersdorf und auch die Einkommensteuer dort war wesentlich gewachsen und in Folge dessen hielt sich die Gemeinde Schönfeld für berechtigt, einen geringeren Beitragsmodus für kirchliche Abgaben, als wie es bisher der Fall gewesen war, zu beanspruchen. Es wurde seitens der Kircheninspektion Termin anberaumt zur Vereinbarung über diesen Gegenstand und es kam ein Vergleich zu Stande, welcher nicht bloß nach der Kopfszahl, sondern auch im Verhältniß zu der Steuerkraft der Einwohner niedriger als bisher zu Gunsten Schönfelds ausgefallen ist.

**Präsident:** Herr Staatsminister Dr. von Seydewitz, Excellenz.

**Staatsminister Dr. von Seydewitz:** Meine hochverehrten Herren! Ich hatte gehofft, daß Herr von Trübschler sich bei den Erklärungen des Herrn Berichterstatters beruhigen würde. Da das aber zu meinem Bedauern nicht der Fall ist, so muß ich die hohe Kammer doch mit zwei Worten behelligen, nicht in der Absicht, Herrn von Trübschler die gewünschte Belehrung zu geben, sondern nur, um mich über die Sache selbst auszusprechen. Ich möchte zunächst Herrn von Trübschler darauf hinweisen, daß er bei seinen Ausführungen den § 6 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 im Sinne gehabt hat. Um diesen handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht, sondern im vorliegenden Falle handelt es sich um die Abänderung von § 5 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838, und auf diesen § 5 bezieht sich das Abänderungsgesetz vom 12. December 1855 in den §§ 3 flg. Hiernach ist die Möglichkeit gegeben, einen